

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) vom 13.06.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.10.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 44 vom 16.11.2017) beschlossen:

Artikel I

1. Das Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung wird in der anliegenden Fassung neu gefasst.
2. § 4 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nachfolgeabsätze rücken aufgrund des Wegfalls von § 4 Absatz 3 auf.
3. Es wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5 Prioritäten beim Winterdienst

(1) Soweit der Stadt Burgdorf der Winterdienst obliegt, führt sie diesen gemäß den in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegten Prioritäten durch.

(2) Die Prioritäten des Winterdienstes werden durch zwei Einsatzstufen definiert:

- Einsatzstufe 1: vorrangige Priorität
- Einsatzstufe 2: nachrangige Priorität

(3) Die Zuordnung der Straßen zu den verschiedenen Einsatzstufen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Einsatzstufe 1: alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Straßen bzw. Straßenabschnitte mit öffentlichem Personennahverkehr sowie der zentrale Omnibusbahnhof, die großen Sammelstraßen sowie gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr, Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und zentrale Radwege.
- Einsatzstufe 2: alle Straßen, die nicht unter die Einsatzstufe 1 fallen und die nicht der Reinigungsklasse 0 zugeordnet sind.

(4) Eine von der Definition des Absatzes 3 abweichende Zuordnung von Straßen zu den Einsatzstufen ist möglich, wenn eine zusammenhängende Routenplanung dies erfordert (Lückenschluss).

(5) Nach Durchführung des Winterdienstes in allen Straßen der Einsatzstufe 1 werden die Maßnahmen in den Straßen der Einsatzstufe 2 fortgeführt, soweit dies aufgrund der Straßenverhältnisse noch erforderlich ist. Der Einsatz in den Straßen der Einsatzstufe 2 wird abgebrochen, sobald die Wetterverhältnisse erneute Maßnahmen in den Straßen der

Einsatzstufe 1 erfordern. Nach Beendigung dieser erneuten Maßnahmen wird mit dem Winterdienst in den Straßen der Einsatzstufe 2 bei Bedarf von vorne begonnen.“

Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Burgdorf, den 25.10.2018
L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister